GruenEnergy

JULI 2020

SUPERBONUS 110%

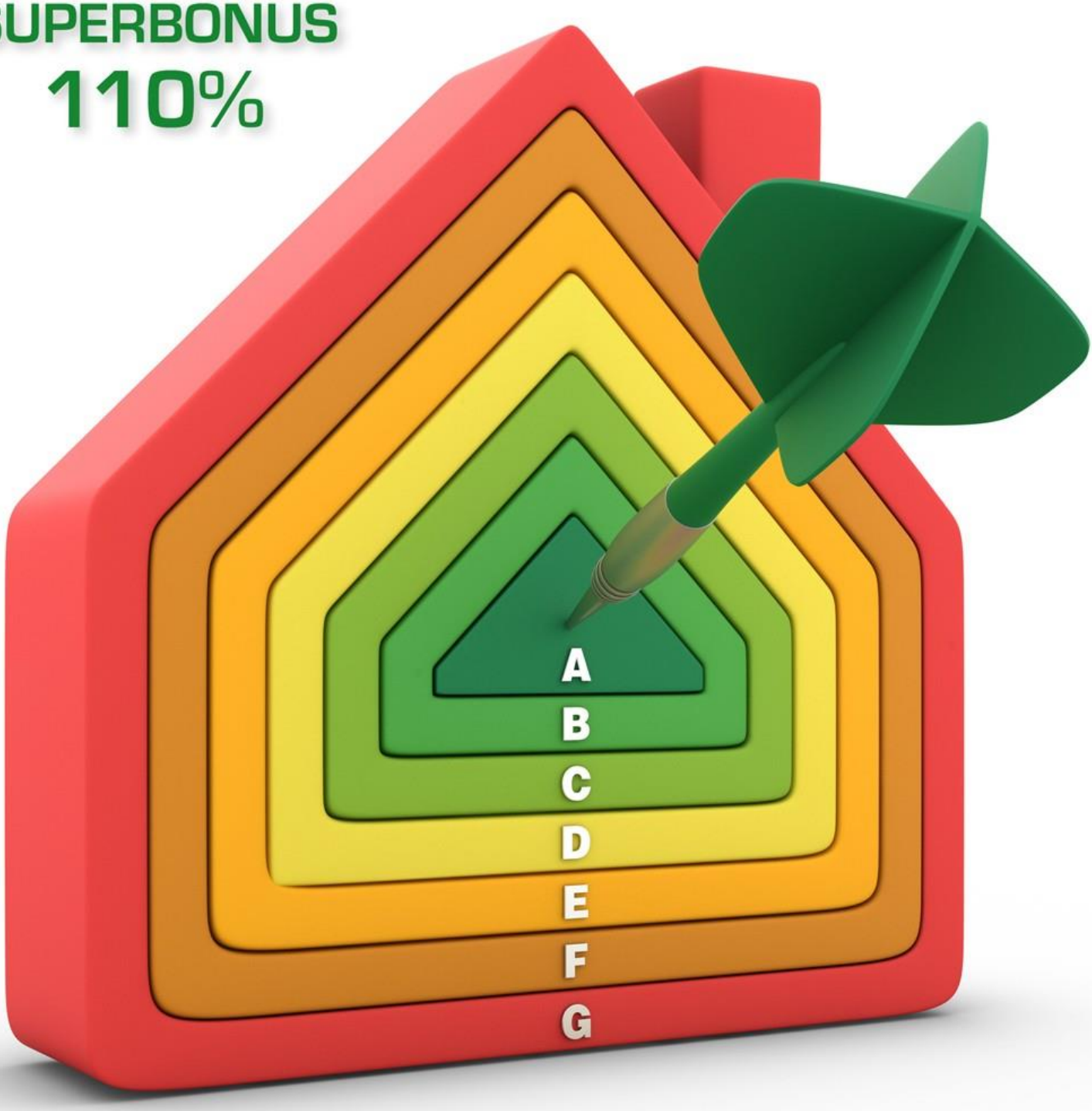

SUPERBONUS 110%

NEUIGKEITEN IM BEREICH FÖRDERUNGEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN, ERDBEBENBONUS, PHOTOVOLTAIK UND ELEKTROFAHRZEUG-LADESTATIONEN

(Juli 2020)

1. EINLEITUNG 2
2. DIE FÖRDERUNG 4
   - Woraus besteht sie 4
   - Kumulierung mit anderen Förderungen 5
3. WER KANN SIE IN ANSPRUCH NEHMEN 6
4. DIE HÖHE DER FÖRDERUNG 7
5. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN 8
   - HAUPTMAßNAHMEN 8
   - Wärmedämmung von Gebäudehüllen 8
   - Austausch bestehender Winterklimaanlagen in den gemeinsamen Teilen 8
   - Austausch von Winter-Klimaanlagen in Einfamilienhäusern oder Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser 9
   - Erdbebenschutzmaßnahmen (Sismabonus) 10
   - HAUPTMAßNAHMEN 10
   - Energiesanierungs-Maßnahmen 10
   - Installation von Photovoltaikanlagen 11
   - Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen 12
6. VORAUSSETZUNGEN FÜR MAßNAHMEN, FÜR DIE DER SUPERBONUS IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN 13
7. ALTERNATIVEN ZU DEN ABZÜGEN 14
   - Maßnahmen, bei denen es möglich ist, sich für eine Übertragung oder einen Rabatt zu entscheiden 15
8. DIE KONTROLLEN DURCH DAS FINANZAMT 16
9. VERPFLICHTUNGEN 17
   - Erforderliche Bescheinigungen 17
   - Zu übermittelnde Dokumente 18
   - Übersichtstabellen 19

PRAXISBEISPIELE 25

FAQ 27

1. EINLEITUNG

Im Zusammenhang mit dringenden Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Förderung der Beschäftigung und der Wirtschaft sowie der Sozialpolitik im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage durch Covid-19 wurde mit der Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft[1] der Abzugssatz für **Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 anfallen, für spezifische Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz**, Verringerung des Erdbebenrisikos, Installation von Photovoltaikanlagen und Infrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in Gebäuden auf 110% erhöht (der sogenannte *Superbonus*).

Die neuen Bestimmungen, die einen Abzug von 110% der Ausgaben ermöglichen, **kommen zu den bereits geltenden hinzu**, die die Abzüge von 50 bis 85% der für Maßnahmen fälligen Ausgaben regeln:

- **Wiederherstellung des Gebäudebestands gemäß** Artikel 16-*bis* des Tuir, einschließlich der Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos (sog. **Sismabonus**), was derzeit durch Artikel 16 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 geregelt ist

- **energetische Gebäudesanierung** (sogenannter **Ecobonus**), gemäß Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013. Für diese Maßnahmen werden derzeit höhere Abzüge gewährt, wenn an mehr als 25% der Dispersionsfläche der allgemeinen Teile der opaken Hülle eingegriffen wird oder wenn mit diesen Maßnahmen die mittlere Klasse der Hülle im Winter- und Sommerverhalten erreicht wird, oder wenn die Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen von Gebäuden durchgeführt werden, die sich in den Erdbebenzonen 1, 2 oder 3 befinden und gemeinsam auf die Energiesanierung und die Verringerung des Erdbebenrisikos abzielen.

Eine weitere wichtige **Neuerung**, die durch die Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft eingeführt wurde, ist die **generelle Möglichkeit**, anstelle der direkten Nutzung des Abzugs für eine Vorauszahlung in Form eines **Rabatts** der Lieferanten für Waren oder Leistungen (sog. Rechnungsrabatt) oder alternativ für die **Abtretung** des dem fälligen Abzug entsprechenden Guthabens zu optieren.

Diese Möglichkeit betrifft nicht nur die Maßnahmen, auf die der sogenannte *Superbonus* angewandt wird, sondern auch die Folgenden:

- Wiederherstellung des Gebäudebestands[2]
- der Wiederherstellung oder Sanierung bestehender Gebäudefassaden[3] (der sogenannte Fassadenbonus)
- die Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge[4].

[1] Gesetzesverordnung Nr. 34/2020, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 77/2020
[2] Dies sind die in Artikel 16-*bis* Buchstaben a, b und h des Tuir genannten Maßnahmen
[3] Vorgesehen in Artikel 1, Absätze 219 und 220 des Gesetzes Nr. 160/2019
[4] Vorgesehen in Artikel 16-ter der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013

Da es sich um eine besonders vorteilhafte Gesetzgebung handelt, muss der Steuerzahler zusätzlich zu den Anforderungen, die normalerweise für die oben genannten Abzüge[5] vorgesehen sind, um die Option für den Rabatt oder die Abtretung ausüben zu können, auch die folgenden Unterlagen vorlegen:

- die Bestätigung der Konformität der Daten bezüglich der Dokumentation, die das Vorliegen der zum Steuerabzug berechtigenden Bedingungen bescheinigt, ausgestellt von den zur elektronischen Übermittlung der Erklärungen befugten Vermittlern (Doktoren in Wirtschaftswissenschaften, Buchhalter, Rechnungsführer und Arbeitsberater) und vom CAF
- die technische eidesstattliche Erklärung in Bezug auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Erdbebenrisikos - von den für die Ausstellung von Energiezertifikaten qualifizierten Technikern bzw. von den Fachleuten, die mit der strukturellen Planung, der Überwachung der Bauarbeiten und der statischen Prüfung für Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos betraut sind -, in der die **Einhaltung der technischen Anforderungen, die für die Zwecke der Steuervergünstigungen erforderlich sind**, und die Angemessenheit der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen anfallenden Kosten gemäß den Ministerialerlassen bescheinigt wird.

Eine Bescheinigung über die Angemessenheit der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Ausgaben muss auch für die Zwecke des *Superbonus* eingeholt werden, unabhängig davon, ob der Steuerzahler die Option für den Rechnungsrabatt oder für die Übertragung des Abzugs ausübt.

Die Nationale Behörde für neue Technologien, Energie und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung (ENEA) für Energieeffizienz-Maßnahmen führt sowohl dokumentarische Kontrollen als auch Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung gegeben sind.

Dieser Leitfaden enthält eine erste informative Erläuterung der wichtigsten neuen Förderungen, die durch die Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft eingeführt wurden.

[5] Eine Liste der Verpflichtungen, die normalerweise für die geltenden Förderungen vorgesehen sind, finden Sie in den zu diesem Thema herausgegebenen Regeln und Rundschreiben sowie in den Leitfäden auf der Website des Finanzamtes, unter der Bezeichnung: „Ristrutturazioni edilizie: agevolazioni fiscali", „Sisma bonus: le detrazioni per gli interventi antisismici", „Le agevolazioni fiscali per il risparmio energetico", „Bonus Facciate"

2. DIE FÖRDERUNG

Woraus besteht sie

Die Steuervergünstigung besteht aus Abzügen von der Bruttosteuer und wird gewährt, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, die das Niveau der Energieeffizienz bestehender Gebäude erhöhen oder deren Erdbebenrisiko verringern.

Insbesondere wird unter bestimmten Voraussetzungen der *Superbonus* für Kosten herangezogen, die für Arbeiten an gemeinsamen Gebäudeteilen, an funktional unabhängigen Wohneinheiten mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, und an einzelnen Gebäudeeinheiten anfallen.

Insbesondere werden gemäß Artikel 119 der Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft die höchsten Abzüge für dokumentierte Ausgaben anerkannt, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 vom Steuerzahler für die folgenden Arten von Maßnahmen (sogenannte „Hauptmaßnahmen") entstanden sind:

- **Wärmedämmung** vertikaler, horizontaler und geneigter opaker Flächen, die die Gebäudehülle betreffen, einschließlich Einfamilienhäuser, mit einem Anteil von mehr als 25 % der Bruttodispersionsfläche des Gebäudes selbst oder der Wohneinheit, die sich in Mehrfamilienhäusern befindet, die funktionell unabhängig ist und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen hat
- **Austausch bestehender Winterklimaanlagen** durch zentrale Heiz- und/oder Kühl- und/oder Warmwasserversorgungssysteme an den gemeinsamen Gebäudeteilen oder durch Heiz- und/oder Kühl- und/oder Warmwasserversorgungssysteme an Einfamilienhäusern oder an Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern, die funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben
- **Erdbebenschutzmaßnahmen** im Sinne der Absätze 1-*bis* bis 1-*septies* des Artikels 16 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 (sog. Sismabonus).

Der *Superbonus* steht auch für die folgenden zusätzlichen Arten von Maßnahmen (sogenannte „**Hauptmaßnahmen**") zur Verfügung, vorausgesetzt, sie werden in Verbindung mit mindestens einer der oben aufgeführten Hauptmaßnahmen durchgeführt:

- Energieeffizienz[6], die in den Ecobonus fallen, innerhalb der Ausgabengrenzen, die durch die für jede Maßnahme geltende Gesetzgebung festgelegt sind (siehe Tabelle 1)
- **die Installation von Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen** in den in Artikel 16-*ter* der oben genannten Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 genannten Gebäuden.

[6] Vorgesehen in Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013

Schließlich ist der *Superbonus* auch für die folgenden Maßnahmen anzuwenden, sofern sie in Verbindung mit mindestens einer der oben aufgeführten Maßnahmen zur Wärmedämmung oder zum Austausch von Winter-Klimaanlagen oder zur Verringerung des Erdbebenrisikos durchgeführt werden:

- **die Installation von an das Stromnetz angeschlossenen Photovoltaikanlagen** an den in Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a), b), c) und d) des Präsidialerlasses Nr. 412/1993 genannten Gebäuden
- **die gleichzeitige oder nachträgliche Installation von Speichersystemen**, die in die geförderten Photovoltaikanlagen integriert sind.

Der *Superbonus* gilt nicht für Wohneinheiten der Katasterkategorien A1 (Herrenhäuser), A8 (Villen) und A9 (Schlösser).

Kumulierung mit anderen Förderungen

Für andere Maßnahmen als diejenigen, die zum *Superbonus* berechtigen, gelten weiterhin die Förderungen, die bereits in der geltenden Gesetzgebung zur Energiesanierung vorgesehen sind.
Dies sind insbesondere die Abzüge für:

- **Energiesanierungsmaßnahmen, die im Ecobonus enthalten sind und nicht zusammen** mit denjenigen durchgeführt werden, die zum *Superbonus* berechtigen, für die der derzeit vorgesehene Abzug[7] zwischen 50% und 85% der entstandenen Kosten beträgt, je nach Art der durchgeführten Maßnahmen, wobei die Aufteilung in zehn Jahresraten erfolgt (siehe Tabelle Nr. 1)
- **die Installation von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme derjenigen, die zum** *Superbonus* **berechtigen, die** hingegen zu den Maßnahmen zur Energieeinsparung gehören (nach Artikel 16-*bis*, Absatz 1, Buchstabe h des Tuir), sowie die **gleichzeitige oder spätere Installation von Speichersystemen**, die funktionell mit den Photovoltaikanlagen selbst verbunden sind. Gemäß diesem letzten Artikel entspricht der Abzug derzeit 50 % der entstandenen Kosten, aufzuteilen in 10 Jahresraten
- **für die Installation von Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in Gebäuden, mit Ausnahme derjenigen, die zum** *Superbonus* berechtigen, die zu den Maßnahmen gehören, die für den Abzug gemäß Artikel 16-*ter* der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 in Frage kommen, in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten, aufzuteilen auf die Berechtigten in 10 Jahresraten gleichen Betrags.

Fällt die durchgeführte Maßnahme in mehrere Förderkategorien, so kann der Steuerzahler für die gleichen Kosten nur eine der genannten Förderungen in Anspruch nehmen, wobei die speziell dafür vorgesehenen Anforderungen zu beachten sind.

Werden hingegen mehrere Maßnahmen durchgeführt, die verschiedenen Arten von förderfähigen Maßnahmen zugeordnet werden können, so kann der Steuerzahler jede Förderung im Rahmen der jeweiligen Obergrenze in Anspruch nehmen, sofern die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Maßnahmen gesondert verbucht werden und die speziell für jeden Abzug vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden.

[7] Auf Grundlage von Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013

3. WER KANN SIE IN ANSPRUCH NEHMEN

Der *Superbonus* ist anwendbar auf Maßnahmen, die ausgeführt werden durch:

- Wohnanlagen
- natürliche Personen, ausgenommen die Ausübung von Geschäftstätigkeiten, Kunst und Berufsgruppen
- autonome Institute für den sozialen Wohnungsbau (Iacp), unabhängig davon, wie sie genannt werden, sowie Einrichtungen mit den gleichen unternehmerischen Zielen wie die oben genannten Institute, die in Form von Unternehmen gegründet wurden, die den Anforderungen der europäischen Gesetzgebung zum *„in house providing"* entsprechen. Der Abzug gilt insbesondere für Maßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinden stehen oder im Auftrag der Gemeinden verwaltet und für den öffentlichen Wohnungsbau genutzt werden.
  Für diese Entitäten ist der *Superbonus* auch für die vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 anfallenden Ausgaben für
- Wohnungsgenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum vorgesehen. Der Abzug gilt für Maßnahmen, die an Gebäuden durchgeführt werden, die sich in ihrem Besitz befinden und den Anteilseignern zur Nutzung zugewiesen wurden
- gemeinnützige Organisationen von sozialem Nutzen (gemäß Artikel 10 der Gesetzesverordnung Nr. 460/1997), Freiwilligenorganisationen, die in den im Gesetz Nr. 266/1991 genannten Registern eingetragen sind, und Vereinigungen zur sozialen Förderung, die in den nationalen, regionalen und autonomen Provinzen Trient und Bozen eingetragen sind, gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 383/2000
- Amateursportverbände und -vereine, die in dem gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Gesetzesverordnung Nr. 242/1999 eingerichteten Register eingetragen sind, **beschränkt auf Maßnahmen, die ausschließlich für Gebäude oder Gebäudeteile bestimmt sind, die als Umkleidekabinen genutzt werden**.

Der Abzug steht den Personen zu, die zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen oder zum Zeitpunkt des Entstehens der Kosten, falls diese vor dem genannten Beginn liegen, auf Grundlage eines entsprechenden Rechtsanspruchs Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, die Gegenstand der Eingriffe ist. Dabei handelt es sich insbesondere um den Eigentümer, den Eigentümer unter Ausschluss des Nießbrauchs oder den Inhaber eines anderen dinglichen Nutzungsrechts (Nießbrauch, Nutzung, Wohnrecht oder Flächenrecht), den Inhaber der Immobilie im Rahmen eines Mietvertrags, einschließlich eines ordnungsgemäß eingetragenen Finanzierungs- oder Leihvertrags, der im Besitz der

Inhaber geschäftlicher oder freiberuflicher Einkünfte gehören nur dann zu den Begünstigten, wenn sie sich an den Kosten für Hauptmaßnahmen beteiligen, die von der Wohnunganlagengemeinschaft an den gemeinsamen Teilen durchgeführt werden.

4. DIE HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Abzug wird in Höhe von 110% angerechnet, die in **5 gleichen Jahresraten** auf die Berechtigten verteilt werden.

Bei Maßnahmen an Einfamilienhäusern oder an Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, die funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben, wird der *Superbonus* für die Kosten gewährt, die natürlichen Personen für Maßnahmen an maximal zwei Gebäudeeinheiten entstehen. Diese Beschränkung gilt nicht für die Kosten, die für Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen des Gebäudes sowie für Erdbebenschutz-Maßnahmen anfallen.

Unabhängig vom Datum des Beginns der Maßnahmen, auf die sich die Ausgaben beziehen, muss sich gemäß der Praxis auf die Anwendung des korrekten Satzes auf Folgendes bezogen werden:

- auf das **Datum der tatsächlichen Zahlung** (Einnahmenkriterium) für natürliche Personen, Kunstgewerbetreibende und nicht-gewerbliche Einrichtungen
- auf das **Datum der Fertigstellung der Leistung**, unabhängig vom Datum der Zahlung, für Einzelunternehmen, Gesellschaften und gewerbliche Entitäten (Periodenkriterium).

In jedem Fall ist die Förderung, wie bei allen Steuerabzügen, innerhalb der Grenze der jährlichen Steuerschuld, die sich aus der Steuererklärung ergibt, zulässig. Im Wesentlichen kann der jährliche Anteil des Abzugs, der nicht in der Bruttosteuer für jedes Jahr enthalten ist, nicht als Minderung der Bruttosteuer für nachfolgende Steuerzeiträume verwendet oder zurückgefordert werden.

5. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

HAUPTMAßNAHMEN

Wärmedämmung von Gebäudehüllen

Der *Superbonus* gilt für Wärmedämmmaßnahmen an senkrechten, waagerechten, opaken Flächen (Dächer, Fußböden) und geneigten Flächen, die das beheizte Volumen begrenzen, nach außen, zu unbeheizten Räumen oder zum Boden, die die Gebäudehülle betreffen, auch Einfamilienhäuser oder innerhalb von Mehrfamilienhäusern befindliche Wohneinheiten, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben, mit einem Anteil von mehr als 25% der Bruttodispersionsfläche des Gebäudes selbst, und die die Anforderungen an den Wärmedurchlassgrad „U" (Dispersionswärmeleistung pro m² Oberfläche und pro Grad Kelvin Temperaturdifferenz), ausgedrückt in W/m²K, erfüllen, wie in Artikel 14 Absatz 3-ter der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 festgelegt. Bis zum Erlass der genannten Verordnung gelten die im Erlass des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, geändert durch den Erlass vom 26. Januar 2010, festgelegten Wärmedurchlasswerte.

Die verwendeten Dämmmaterialien müssen außerdem die Mindestumweltkriterien erfüllen, die im Erlass des Ministers für Umwelt und Schutz von Land und Meer vom 11. Oktober 2017 festgelegt sind.

Für diese Maßnahmen wird der *Superbonus* auf einen Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von Folgendem berechnet:

- **50.000 Euro**, für Einfamilienhäuser oder funktionell unabhängige Wohneinheiten, die sich in Mehrfamilienhäusern befinden
- **40.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind,
  wenn das Gebäude aus zwei bis acht Wohneinheiten besteht
- **30.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind,
  wenn das Gebäude aus mehr als acht Wohneinheiten besteht.

Austausch bestehender Winterklimaanlagen in den gemeinsamen Teilen

Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen, die an den gemeinsamen Gebäudeteilen vorgenommen werden, um den Austausch der vorhandenen Winter-Klimaanlagen durch zentralisierte Systeme für Heizung, Kühlung, im Falle der Installation von reversiblen Wärmepumpen und für die Erzeugung von Warmwasser, vorzunehmen, die mit folgendem ausgestattet sind:

- Kondensationswärmeerzeuger mit einem Wirkungsgrad, der mindestens der Produktklasse A entspricht, wie in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 vorgesehen
- Wärmepumpenerzeuger, mit hohem Wirkungsgrad, auch mit Erdwärmesonden

- Hybridgeräte, bestehend aus einer integrierten Wärmepumpe mit Brennwertkessel, die werksseitig montiert und vom Hersteller speziell für den Betrieb in Kombination miteinander ausgelegt sind
- Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungssysteme, die zu Primärenergieeinsparungen (PES) gemäß der Definition in Anhang III des Erlasses des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 4. August 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 218 vom 19. September 2011, in Höhe von mindestens 20% führen.
- Solarmodulen.

Ausschließlich für Gemeinden in Gebirgsregionen, die nicht von den EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen Nichteinhaltung der in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Verpflichtungen durch Italien betroffen sind, ist für den *Superbonus* gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe tt der Gesetzesverordnung Nr. 102 vom 4. Juli 2014 auch der Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme zulässig.

Der Abzug, der auch für die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung und Wiederverwertung der ausgetauschten Anlage sowie für den Austausch des bestehenden kollektiven Abgassystems durch neue Mehrfach- oder kollektive Abgassysteme, die mit Kondensationsgeräten kompatibel sind, mit CE-Kennzeichnung gemäß der delegierten Verordnung (EU) 305/2011, in Übereinstimmung mit den von der Norm UNI 7129-3 vorgesehenen Mindestleistungsanforderungen, vorgesehen ist, wird auf einen Gesamtbetrag von höchstens Folgendem Betrag gewährt:

- **20.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, wenn das Gebäude aus bis zu acht Wohneinheiten besteht
- **15.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, wenn das Gebäude aus mehr als acht Wohneinheiten besteht.

Austausch von Winter-Klimaanlagen in Einfamilienhäusern oder Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser

Der *Superbonus* gilt für Maßnahmen an **Einfamilienhäusern** oder **Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben**.

Es handelt sich um die gleichen Maßnahmen, die gefördert werden können, wenn sie an den gemeinsamen Gebäudeteilen durchgeführt werden, mit der Ergänzung, ausschließlich für nicht methanisierte Bereiche in den Gemeinden, die nicht von den EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen Italiens gemäß der Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind, der Installation von Biomassekesseln mit einer Emissionsleistung mit Werten, die mindestens für die 5-Sterne-Qualitätsklasse vorgesehen sind, die durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt und Schutz von Land und Meer Nr. 186 vom 7. November 2017 festgelegt wurde.

Der Abzug wird auf einen Gesamtausgabenbetrag berechnet, der **30.000 Euro** pro Wohneinheit nicht übersteigt.

Der Abzug wird auch für die Kosten der Entsorgung und Sanierung der ausgetauschten Anlage gewährt.

Erdbebenschutzmaßnahmen (Sismabonus)

Der in Artikel 16 Absätze 1-*bis* bis 1-*septies* der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 vorgesehene Abzug für Erdbebenschutzmaßnahmen wird für Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 anfallen, auf **110%** erhöht.

Der *Superbonus* wird auch für die Implementierung kontinuierlicher struktureller Überwachungssysteme für Erdbebenschutzzwecke gewährt, die in Verbindung mit einer der in der vorangegangenen Periode angegebenen Maßnahme unter Einhaltung der für solche Maßnahmen festgelegten Ausgabengrenzen durchgeführt werden.

Zu den Ausgabengrenzen siehe Tabelle 2 in Kapitel 9.

Wenn die Gutschrift, die dem gewährten Abzug entspricht, an eine Versicherungsgesellschaft abgetreten wird und gleichzeitig eine Police zur Deckung des Risikos von Katastrophenereignissen abgeschlossen wird, erhöht sich der gewährte Abzug für die gezahlten Versicherungsprämien (vorgesehen in der Regel im Tuir[8]) auf 90%.

HAUPTMAßNAHMEN

Der *Superbonus* gilt auch für Ausgaben, die für „weitere" Maßnahmen anfallen, die in Verbindung mit mindestens einer der oben aufgeführten Hauptmaßnahmen der Wärmedämmung, des Austauschs von Winter-Klimaanlagen oder der Verringerung des Erdbebenrisikos durchgeführt werden.

Energiesanierungs-Maßnahmen

Der *Superbonus* wird für die in Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen gewährt, die **in Verbindung** mit mindestens einer der Wärmedämmmaßnahmen für opake Oberflächen oder dem Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durchgeführt werden.

Für die Zwecke des *Superbonus* müssen die Hauptmaßnahmen und gegebenenfalls die in Artikel 14 der oben genannten Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 genannten Hauptmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz insgesamt, auch in Verbindung mit der Installation von Photovoltaikanlagen mit möglichen Speichersystemen, von mindestens zwei Energieklassen oder, falls nicht möglich, das Erreichen der höchsten Energieklasse gewährleisten sowie die in Absatz 6 genannten Bedingungen erfüllen.

Die im oben genannten Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 genannten Energieeffizienzmaßnahmen berechtigen zum Superbonus, unabhängig davon, ob die Maßnahmen zur Wärmedämmung oder der Austausch von Winter-Klimaanlagen

[8] Gemäß Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe f-bis des Tuir

(Hauptmaßnahmen) durchgeführt werden, wenn diese nicht durchgeführt werden können, weil die Gebäude dem Schutz gemäß dem Gesetz über das kulturelle Erbe und die Landschaft[9] oder Bau-, Städtebau- und Umweltvorschriften unterliegen. Für die Zwecke des *Superbonus* ist es jedoch notwendig, dass die im oben genannten Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 genannten Maßnahmen die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen oder, falls nicht möglich, das Erreichen der höchsten Energieklasse gewährleisten.

Installation von Photovoltaikanlagen

Der *Superbonus* gilt für Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 für die Installation von Folgendem angefallen sind:

- an das Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen an den in Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a), b), c) und d) des Präsidialerlasses Nr. 412/1993 genannten Gebäuden
- Speichersysteme, die gleichzeitig mit oder nach der Installation der Systeme selbst in Photovoltaikanlagen integriert werden.

Die Anwendung des höheren Satzes ist jedoch an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- die Installation der Systeme erfolgt in Verbindung mit einer der Hauptmaßnahmen der Wärmedämmung opaker Oberflächen oder des Austauschs von Klimaanlagen und erdbebensicheren Systemen, die zum *Superbonus* berechtigen
- Übergabe zugunsten des Energieversorgers (gemäß den in Artikel 13 Absatz 3 der Gesetzesverordnung Nr. 387/2003 festgelegten Modalitäten) von Energie, die am Standort nicht selbst verbraucht oder nicht für den Eigenverbrauch (in Energiegemeinschaften) gemeinsam genutzt wird[10]. Der Erlass des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung gemäß Artikel 42-bis, Absatz 9, legt die Grenzen und Methoden für die Nutzung und Verwertung der geteilten Energie fest, die von geförderten Anlagen erzeugt wird.

Der Abzug wird auf einen Gesamtausgabenbetrag berechnet, der 48.000 Euro nicht überschreiten darf, auf jeden Fall aber innerhalb der Ausgabenobergrenze von 2.400 Euro für jedes kW Nennleistung der Photovoltaikanlage pro einzelne Wohneinheit.

ACHTUNG
Die Ausgabengrenze für die Installation der Photovoltaikanlage und des Speichersystems wird auf 1.600 Euro pro kW Leistung gesenkt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Gebäudesanierung, einem Neubau oder einer städtischen Sanierung gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f) des Präsidialerlasses Nr. 380/2001 stehen.

Der Abzug ist nicht kumulierbar mit anderen öffentlichen Förderungen oder anderen Formen von Vergünstigungen jeglicher Art, die in der europäischen, nationalen und regionalen Gesetzgebung vorgesehen sind, einschließlich Garantie- und Rotationsfonds (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Gesetzesverordnung Nr. 28/2011) und Förderungen für die regionale Abnahme gemäß

[9] Gesetzesverordnung Nr. 42/2004
[10] Gemäß Artikel 42-bis der Gesetzesverordnung Nr. 162/2019, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 8/2020

Artikel 25-bis der Gesetzesverordnung Nr. 91/2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 116/2014.

Im Falle der Installation von Anlagen bis zu 200 kW durch Gemeinschaften für erneuerbare Energien, die in Form von nicht gewerblichen Entitäten oder Wohnanlagen konstituiert sind und die den Konfigurationen gemäß Artikel 42-bis der Gesetzesverordnung Nr. 162/2019 entsprechen, wird der *Superbonus* auf den Teil der Ausgaben angewandt, der der maximalen Leistung von 20 kW entspricht.

Für den Anteil der Ausgaben, der der Leistung von mehr als 20 kW entspricht, ist der vom Tuir[11] vorgesehene übliche Abzug im Rahmen der maximalen Gesamtausgabengrenze von 96.000 Euro bezogen auf die gesamte Anlage anzuwenden.

ACHTUNG
Der Betrieb von Anlagen bis zu 200 kW, die den in Artikel 42-bis der Gesetzesverordnung Nr. 162/2019 mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 8/2020 umgewandelten Konfigurationen entsprechen, durch Gemeinschaften für erneuerbare Energien, die in Form von nicht-gewerblichen Entitäten oder Wohnanlagen gebildet werden, stellt keine normale gewerbliche Tätigkeit dar.

Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen

Wenn die Installation von Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in Gebäuden im Zusammenhang mit der Wärmedämmung opaker Flächen oder dem Austausch von Winter-Klimaanlagen, die zum *Superbonus* berechtigen, durchgeführt wird, erhöht sich der in Artikel 16-*ter* der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 vorgesehene Abzug, berechnet auf einen Höchstbetrag der Ausgaben von 3.000 Euro, auf 110%.

[11] Gemäß Artikel 16-*bis*, Absatz 1, Buchstabe h des Tuir

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR MAßNAHMEN, FÜR DIE DER SUPERBONUS IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

Für den Zugang zum *Superbonus* müssen die Maßnahmen zur Wärmedämmung von opaken Oberflächen oder dem Austausch von bestehenden Winter-Klimaanlagen:

- den Anforderungen einer spezifischen Verordnung[12] entsprechen, die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erlassen wird. Bis zur Verabschiedung der genannten Verordnung gelten weiterhin die Verordnungen vom 19. Februar 2007 und 11. März 2008 (siehe Absatz 3-ter Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013)
- insgesamt - auch in Verbindung mit Energieeffizienzmaßnahmen, der Installation von Photovoltaikanlagen und gegebenenfalls von Speichersystemen - die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen des Gebäudes gewährleisten, einschließlich Einfamilienhäuser oder Wohneinheiten, die sich in funktional unabhängigen Mehrfamilienhäusern mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen befinden, oder, wenn dies nicht möglich ist, weil das Gebäude oder die Wohneinheit bereits in der vorletzten (drittletzten) Klasse liegt, die Erreichung der höchsten Energieklasse.

Die energetische Verbesserung wird durch den Energieausweis[13] vor und nach der Maßnahme nachgewiesen, der von einem qualifizierten Techniker in Form einer beglaubigten Erklärung ausgestellt wird.

Gemäß den vorgesehenen Anforderungen ist der *Superbonus* im Rahmen der für die Wärmedämmung opaker Flächen oder den Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen und für die anderen in Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die in Verbindung mit mindestens einem der vorhergehenden Maßnahmen an gemeinsamen Gebäudeteilen, an Familienhäusern sowie an funktionell unabhängigen Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern durchgeführt werden, auch dann vorgesehen, wenn sie durch Abriss- und Wiederaufbaumaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) des Präsidialerlasses Nr. 380/2001 durchgeführt werden.

[12] Gemäß Artikel 14 Absatz 3-ter der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013
[13] Gemäß Artikel 6 der Gesetzesverordnung Nr. 192/2005

7. ALTERNATIVEN ZU DEN ABZÜGEN

Gemäß Artikel 121 der Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft können **Personen, denen in den Jahren 2020 und 2021** Ausgaben für die im folgenden Abschnitt aufgeführten Maßnahmen entstehen, sich alternativ zur direkten Verwendung des Abzugs für Folgendes entscheiden:

a) für einen Beitrag in Form eines **Rabatts** auf die geschuldete Gegenleistung, dessen Höchstbetrag die Gegenleistung selbst nicht übersteigt und der vom Lieferanten von Waren und Leistungen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen vorgestreckt wird. Der Lieferant erhält den vorgestreckten Beitrag in Form einer Steuergutschrift in Höhe des zustehenden Abzugs zurück, mit der Möglichkeit der nachträglichen Abtretung dieser Gutschrift an andere Personen, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzmittler

b) für die Abtretung einer Steuergutschrift, die dem zustehenden Abzug entspricht, an andere Personen, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzmittler, mit der Möglichkeit einer späteren Abtretung.

Diese Option kann in Bezug auf jeden Stand der Arbeiten gewählt werden, die hinsichtlich der für den *Superbonus*zugelassenen Maßnahmen nicht mehr als zwei pro Gesamtmaßnahme betragen können. Darüber hinaus muss sich die erste Fortschrittsphase auf mindestens 30% und die zweite auf mindestens 60% der Maßnahme selbst beziehen.

Steuergutschriften, die keiner weiteren Abtretung unterliegen, werden zur Verrechnung[14] über das Modell F24 verwendet. Die Steuergutschrift wird in denselben Jahresraten geltend gemacht, mit denen der Abzug in Anspruch genommen worden wäre. Der im Jahr nicht genutzte Teil der Steuergutschrift kann nicht in den Folgejahren geltend gemacht und kann nicht zurückgefordert werden.

Die allgemeine Höchstgrenze der Aufrechenbarkeit[15] für Steuergutschriften und Beiträge in Höhe von 700.000 Euro (nur für das Jahr 2020 auf 1 Million Euro erhöht) und die Höchstgrenze von 250.000 Euro für Steuergutschriften, die in der Anlage RU der Steuererklärung[16] anzugeben sind, gelten nicht.

Darüber hinaus gilt das Verbot der Verwendung von Forderungen zu Aufrechnungszwecken nicht bei im Grundbuch eingetragenen Verbindlichkeiten, deren Betrag 1.500 Euro übersteigt[17].

Die **Abtretung** kann wie folgt erfolgen:

- An **Lieferanten** von Waren und Leistungen, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind
- an andere Personen (natürliche Personen, einschließlich Selbständiger oder Unternehmer, Gesellschaften und Körperschaften)
- an Kreditinstitute und Finanzmittler.

[14] Gemäß Artikel 17 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997
[15] Vorgesehen in Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388/2000
[16] Gemäß Artikel 31, Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 78/2010, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 122/2010
[17] Vorgesehen in Artikel 1, Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244/2007

DIE REGELN FÜR DIE AUSÜBUNG DER OPTION

Die Modalitäten für die Ausübung der Option, die auf elektronischem Wege erfolgen muss, wobei auch die zur elektronischen Übermittlung der Erklärungen[18] befugten Vermittler zu nutzen sind, werden auf Anordnung des Direktors des Finanzamtes festgelegt.

Maßnahmen, bei denen es möglich ist, sich für eine Übertragung oder einen Rabatt zu entscheiden

Die Option kann in Bezug auf die Abzüge für die Ausgaben für die folgenden Maßnahmen ausgeübt werden:

- **Wiederherstellung des vom Tuir[19]** vorgesehenen Gebäudebestands. Dazu gehören insbesondere außerordentliche Instandhaltungs-, Restaurierungs- und konservative Sanierungs- und Renovierungsarbeiten, die an den einzelnen Gebäudeeinheiten durchgeführt werden, sowie frühere Maßnahmen und gewöhnliche Instandhaltungsarbeiten, die an den gemeinsamen Gebäudeteilen durchgeführt werden.
- **die Energiesanierung im Rahmen des Ecobonus[20]**, wie z. B. der Austausch von Heizungsanlagen oder Fenstern samt Einfassungen, Maßnahmen an den Strukturen oder der Hülle von Gebäuden sowie Maßnahmen, die gemeinsam auf die Verringerung des Erdbebenrisikos abzielen
- **Umsetzung von Erdbebenschutz-Maßnahmen, die durch den Sismabonus[21]** abgedeckt sind. Die Option kann auch unter Bezugnahme auf den für den Kauf von „erdbebensicheren Häusern"[22] gewährten Abzug ausgeübt werden
- **die Wiederherstellung oder Restaurierung der Fassade bestehender Gebäude**, einschließlich derjenigen, die nur äußerlich gereinigt oder gestrichen werden und für die der durch das Haushaltsgesetz 2020 eingeführte Fassadenbonus gewährt wird[23]
- **die Installation von Photovoltaikanlagen[24]**, einschließlich solcher, die zum *Superbonus berechtigen*
- **die Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge[25]**, einschließlich solcher, die zum *Superbonus* berechtigen.

[18] Gemäß Artikel 3 Absatz 3-ter des Präsidialerlasses Nr. 322/1998
[19] Gemäß Artikel 16-*bis*, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Tuir
[20] Vorgesehen in Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013
[21] Vorgesehen in Artikel 16 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013
[22] Vorgesehen in Artikel 16, Absatz 1-septies der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013
[23] Vgl. Artikel 1, Absätze 219 und 220 des Gesetzes Nr. 160/2019
[24] Laut Artikel 16-*bis*, Absatz 1, Buchstabe h des Tuir
[25] Gemäß Artikel 16-*ter* der genannten Gesetzesverordnung Nr. 63/2013

8.DIE KONTROLLEN DURCH DAS FINANZAMT

Für die Zwecke der Kontrolle gelten für die Personen, die die Option ausüben, die in Artikel 31 ff. des Präsidialerlasses Nr. 600/1973 vorgesehenen Befugnisse und Zuständigkeiten.

Lieferanten und Abtretungsempfänger sind nur haftbar, wenn die Steuergutschrift unregelmäßig oder in größerem Umfang als die erhaltene Steuergutschrift in Anspruch genommen wird.

Das Finanzamt führt im Rahmen seiner gewöhnlichen Kontrolltätigkeit auf der Grundlage selektiver Kriterien und auch unter Berücksichtigung der operativen Kapazität der Ämter die dokumentarische Überprüfung des Vorhandenseins der Bedingungen durch, die zum Abzug berechtigen (im Sinne von Artikel 43 des Präsidialerlasses Nr. 600/1973 und Artikel 27, Absätze 16 bis 20 der Gesetzesverordnung Nr. 185/2008, umgewandelt, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 2/2009.

Wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen, die zum Abzug berechtigen, auch nur teilweise nicht erfüllt sind, fordert das Finanzamt von der Person, die die Option ausgeübt hat, den Betrag, der dem nicht zu gewährenden Abzug entspricht, zuzüglich Zinsen (gemäß Artikel 20 des Präsidialerlasses Nr. 602/1973 und der Sanktionen gemäß Artikel 13 der Gesetzesverordnung Nr. 471/1997) zurück.

9.VERPFLICHTUNGEN

Erforderliche Bescheinigungen

Zusätzlich zu den üblicherweise für die genannten Abzüge vorgesehenen Anforderungen ist es für die in Artikel 121 der Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft vorgesehene Möglichkeit der Abtretung oder des Rabatts bezüglich des *Superbonus*, notwendig, die**Konformitätsbescheinigun** der Daten bezüglich der Dokumentation zu beantragen, die das Vorhandensein der Bedingungen belegen, die zum Abzug berechtigen.

Die Konformitätsbescheinigung wird gemäß Artikel 35 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997 von Personen ausgestellt, die zur telematischen Übermittlung von Erklärungen berechtigt sind (Doktoren in Wirtschaftswissenschaften, Buchhalter, Rechnungsführer und Arbeitsberater) oder von Verantwortlichen der Steuerberatung CAF.

Die Person, die die Konformitätsbescheinigung ausstellt, überprüft das Vorhandensein der von den zuständigen Fachleuten ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise.

Ferner ist es notwendig, sowohl für die direkte Verwendung des *Superbonus* bei der Erklärung als auch für die Option der Abtretung oder des Rabatts Folgendes zu beantragen:

- **für Energiesanierungs-Maßnahmen:** der qualifizierte Techniker muss eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass der durchgeführte Eingriff den technischen Anforderungen und der entsprechenden Eignung der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Kosten entspricht. Eine Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung legt die Verfahren für die Übermittlung der oben genannten Bescheinigung und die entsprechenden Durchführungsmethoden fest.
- **für Erdbebenschutz-Maßnahmen**, die Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch die mit der Strukturplanung, der Überwachung der Strukturarbeiten und der statischen Prüfung beauftragten Fachleute, entsprechend ihren jeweiligen beruflichen Fähigkeiten und eingeschrieben in die entsprechenden Berufsverbände oder Kollegien, denen sie angehören, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 58 vom 28. Februar 2017. Die beauftragten Fachleute müssen außerdem die entsprechende Angemessenheit der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Kosten bescheinigen.

Die Bescheinigung wird am Ende der Arbeiten oder für jede Phase des Fortschritts der Arbeiten ausgestellt und bestätigt die technischen Anforderungen auf der Grundlage der Planung und der tatsächlichen Umsetzung.

Für die in den Superbonus aufgenommenen Energieverbesserungsmaßnahmen wird zur Feststellung der Angemessenheit der Ausgaben auf die in der Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung genannten Preisverzeichnisse verwiesen, in denen für Energieeffizienzmaßnahmen die Modalitäten für die Übermittlung der oben genannten Bescheinigung und die damit verbundenen Durchführungsmodalitäten festgelegt sind (siehe Absatz 13, Buchstabe a von Artikel 119 der Gesetzesverordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft). Bis zur Verabschiedung der genannten Ministerialverordnung wird die Angemessenheit der Ausgaben unter Bezugnahme auf die Preise bestimmt, die in den von

den Regionen und autonomen Provinzen erstellten Preisverzeichnissen, den offiziellen Preisverzeichnissen oder den Preislisten der örtlichen Handelskammern angegeben sind, oder, in Ermangelung dessen, auf die am Ort der Ausführung der Maßnahmen geltenden Marktpreise.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Erdbebenschutz-Maßnahmen, die in den Superbonus fallen, bescheinigen die mit der Strukturplanung, der Überwachung der Strukturarbeiten und der statischen Prüfung beauftragten Fachleute, entsprechend ihren jeweiligen beruflichen Kompetenzen, die in die Berufsverbände oder -kollegien eingetragen sind, gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Verkehr Nr. 58 von 2017 die entsprechende Angemessenheit der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Kosten. Die Person, die die Konformitätsbescheinigung ausstellt, überprüft das Vorhandensein der von den zuständigen Fachleuten ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise.

Abzugsfähig sind auch die Kosten für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung sowie der Bescheinigungen und Nachweise.

ACHTUNG
Unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen, wenn die Tat eine Straftat darstellt, werden die Personen, die unwahre Bescheinigungen und Bestätigungen abgeben, mit einer Geldstrafe von 2.000 bis 15.000 Euro für jede unwahre Bescheinigung oder Bestätigung belegt.

Die qualifizierten Techniker stellen die genannten Bescheinigungen und Bestätigungen vorbehaltlich des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag aus, der der Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen oder Bestätigungen und den Beträgen der durch die genannten Bescheinigungen oder Bestätigungen gedeckten Maßnahmen entspricht und auf jeden Fall nicht unter 500 Euro liegt, um ihren Kunden und dem Staat eine Entschädigung für die durch die ausgeübte Tätigkeit verursachten Schäden zu garantieren.

Die Unwahrhaftigkeit der Bescheinigungen oder Bestätigungen führt zum Verlust der Vergünstigung. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 689/1981.

Zu übermittelnde Dokumente

Eine Kopie der Bescheinigung, die sich auf Energieeffizienzmaßnahmen bezieht, wird ausschließlich auf elektronischem Wege an die Nationale Agentur für neue Technologien, Energie und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung (ENEA) gemäß den durch die Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung festgelegten Verfahren übermittelt.

Übersichtstabellen

Nachstehend sind einige Tabellen aufgeführt, die die Förderungen für die Energieeffizienz (Tabelle Nr. 1), die Erdbebensicherheit (Tabelle Nr. 2), die gemeinsam auf die Energieeffizienz und die Verringerung des Erdbebenrisikos von Gebäuden (Tabelle Nr. 3) sowie die für den *Superbonus* zugelassenen Maßnahmen (Tabelle Nr. 4) zusammenfassen.

Tabelle 1 - EINKOMMENSSTEUER- UND KÖRPERSCHAFTSSTEUERABZÜGE FÜR ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN (ECOBONUS)

Art der Maßnahme	Maximaler Abzug
Energiesanierung bestehender Gebäude	100.000 Euro
an der Hülle bestehender Gebäude (z. B. Wände, Fenster, Dächer und Böden)	60.000 Euro
Installation von Solarmodulen für die Erzeugung von Warmwasser	60.000 Euro
Ersetzen von Winter-Klimaanlagen durch Systeme, die mit Luft- oder Wasser-Brennwertkesseln ausgestattet sind **ab 2008**, Austausch von Winter-Klimaanlagen durch Systeme, die mit hocheffizienten Wärmepumpen oder Erdwärmesystemen mit niedriger Enthalpie ausgestattet sind **ab 2012**, Austausch herkömmlicher Warmwasserbereiter durch Wärmepumpen-Warmwasserbereiter für die Erzeugung von Warmwasser	30.000 Euro
ab 2015, Kauf und Installation von Sonnenschutzvorrichtungen	60.000 Euro
ab 2015, Kauf und Installation von Winter-Klimaanlagen mit Wärmeerzeugern, die mit verbrennbarer Biomasse betrieben werden	30.000 Euro
ab 2016, Kauf, Installation und Inbetriebnahme von Multimediageräten für die Fernsteuerung von Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Klimaanlagen in Wohneinheiten	es gibt keine Obergrenze für Abzüge
für die Jahre **2018, 2019 und 2020**, Kauf und Installation von Mikro-KWK-Anlagen	100.000 Euro
Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Wohnanlagen, für die ein Abzug von 70% oder 75% vorgesehen ist	es gibt keine Obergrenze für den Abzug, sondern einen Gesamtbetrag der Ausgaben, der **40.000 Euro** multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, nicht überschreiten darf
Maßnahmen an gemeinsamen Teilen von Wohnanlagen, für die ein Abzug von 80% oder 85% vorgesehen ist	es gibt keine Obergrenze für den Abzug, sondern einen Gesamtbetrag der Ausgaben, der 136.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, nicht überschreiten darf

Tabelle 2

EINKOMMENSSTEUER- UND KÖRPERSCHAFTSSTEUERABZÜGE FÜR ERDBEBENSCHUTZ-MAßNAHMEN (SISMABONUS)			
PROZENTSÄTZE der Abzüge	**50%**	**70%**, für einzelne Wohneinheiten, wenn in **eine** niedrigere Risikoklasse eingestuft wird	**80%**, für einzelne Wohneinheiten, wenn in **zwei** niedrigere Risikoklassen eingestuft wird
		75%, für Wohnanlagen, wenn in **eine** niedrigere Risikoklasse eingestuft wird	**85%**, für Wohnanlagen, wenn in **zwei** niedrigere Risikoklassen eingestuft wird
HÖCHSTBETRAG der Ausgaben	**96.000** Euro pro Wohneinheit für jedes Jahr		
	96.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten in jedem Gebäude, für Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen von Wohnanlagen		
AUFTEILUNG des Abzugs	**5** Jahresraten		
BETROFFENE IMMOBILIEN	alle Immobilien für Wohnzwecke (nicht nur das Hauptgebäude) und Gebäude, die für produktive Tätigkeiten genutzt werden die Immobilie muss sich in einer der **Erdbebenzonen 1**, **2** und **3**		

DER ABZUG FÜR DEN KAUF EINER ERDBEBENSICHEREN WOHNEINHEIT (ab 2017 in Kraft)	
PROZENTSÄTZE der Abzüge	**75%** des Kaufpreises (wenn in eine niedrigere Risikoklasse eingestuft wird)
	85% des Kaufpreises (wenn in zwei niedrigere Risikoklassen eingestuft wird)
HÖCHSTBETRAG für die Berechnung des Abzugs	**96.000 Euro** pro Wohneinheit
AUFTEILUNG des Abzugs	**5** Jahresraten
DIE BEDINGUNGEN	• Die betroffenen Immobilien befinden sich in Gemeinden in einem Gebiet, das als „Erdbebenrisiko" 1 eingestuft ist (auch „2" und „3", gemäß der durch die Verordnung Nr. 34/2019 eingeführten Bestimmung). • sie müssen Teil von abgerissenen und wiederaufgebauten Gebäuden sein, um das Erdbebenrisiko zu verringern, selbst bei volumetrischen Abweichungen vom alten Gebäude • die Arbeiten müssen von Bau- und Sanierungsfirmen ausgeführt worden sein, die die Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Arbeiten verkaufen

Tabelle 3

WOHNANLAGEN: DER ABZUG FÜR KOMBINIERTE ERDBEBENSCHUTZ- UND ENERGIESANIERUNGSMAßNAHMEN (in Kraft seit 2018)	
PROZENTSÄTZE der Abzüge	**80%**, wenn die Maßnahmen zu einer Einstufung in eine niedrigere **Risikoklasse** führen
	85%, wenn durch die Maßnahmen die Einstufung in **zwei** niedrigere Risikoklassen erfolgt
HÖCHSTBETRAG für die Berechnung des Abzugs	**136.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes
AUFTEILUNG des Abzugs	**10** Jahresraten
DIE BEDINGUNGEN	• die Maßnahmen müssen an Wohnanlagen in den Gemeinden der Erdbebenzonen 1, 2 und 3 durchgeführt werden • die Maßnahmen müssen kombiniert darauf abzielen, das Erdbebenrisiko zu verringern und die Energiesanierung durchzuführen
ACHTUNG: Diese Abzüge können als Alternative zu den bereits vorgesehenen Abzügen für Erdbebenschutz-Maßnahmen und die Energiesanierung von Wohnanlagen beantragt werden.	

Tabelle 4 - MAßNAHMEN, FÜR DIE DER SUPERBONUS IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Wärmedämmungsmaßnahmen vertikaler, horizontaler und geneigter opaker Flächen, die die Gebäudehülle betreffen, mit einem Anteil von mehr als 25 % der Bruttodispersionsfläche des Gebäudes selbst oder der Wohneinheit, die sich in Mehrfamilienhäusern befindet, die funktionell unabhängig ist und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen hat	**50.000 Euro**, für Einfamilienhäuser oder funktionell unabhängige Wohneinheiten **40.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, für Gebäude mit zwei bis acht Wohneinheiten **30.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, für Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen der Gebäude für den Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durch zentralisierte Systeme zum Heizen und/oder Kühlen und/oder zur Bereitstellung von Warmwasser, mit Kondensation, mit einem Wirkungsgrad, der mindestens der in der von der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 vorgesehenen Produktklasse A entspricht, Wärmepumpensysteme, einschließlich Hybrid- oder Erdwärmesysteme, auch in Kombination mit der Installation von Photovoltaikanlagen und zugehörigen Speichersystemen oder mit Mikro-KWK-Anlagen oder Solarmodulen.	**20.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, für Gebäude mit bis zu acht Wohneinheiten **15.000 Euro**, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten, die im Gebäude vorhanden sind, für Gebäude, die mehr als acht Wohneinheiten enthalten

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Maßnahmen an Einfamilienhäusern oder an Wohneinheiten, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, die funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben, für den Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen mit Heiz- und/oder Kühl- und/oder Warmwasser-Brennwertsystemen mit einem Wirkungsgrad, der mindestens der Produktklasse A gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 entspricht, mit Wärmepumpe, einschließlich Hybrid- oder Erdwärmesystemen, auch in Kombination mit der Installation von Photovoltaikanlagen und damit verbundenen Speichersystemen oder mit Mikro-KWK-Anlagen, mit Solarmodulen oder mit Biomasseanlagen der 5-Sterne-Qualitätsklasse (festgelegt durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt und Land- und Meeresschutz Nr. 186/2017). Diese letzte Maßnahme wird nur dann in den *Superbonus* aufgenommen, wenn es um den Austausch von bereits bestehenden Biomasseanlagen geht.	**30.000 Euro**

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013, die in Verbindung mit mindestens einer der vorhergehenden Maßnahmen durchgeführt werden und die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen oder, falls dies nicht möglich ist, das Erreichen der höchsten Energieklasse gewährleisten	die für jede Maßnahme vorgesehenen Ausgabengrenzen

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013, die an Gebäuden durchgeführt werden, die Einschränkungen unterliegen, auch wenn sie nicht in Verbindung mit der Wärmedämmung opaker Oberflächen oder dem Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass sie die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen oder, falls nicht möglich, das Erreichen der höchsten Energieklasse gewährleisten	die für jede Maßnahme vorgesehenen Ausgabengrenzen

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos (Artikel 16, Absätze 1-*bis* bis 1-*septies* der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013). Bei Abtretung des entsprechenden Anspruchs an ein Versicherungsunternehmen und gleichzeitigem Abschluss eines Versicherungsvertrags, der das Risiko von Katastrophenereignissen abdeckt, beträgt der in Artikel 15 Absatz 1 (f-bis) des Tuir vorgesehene Abzug 90%.	die für jede Maßnahme vorgesehenen Ausgabengrenzen

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf Gebäuden bis zu einem Gesamtbetrag der Ausgaben, der den Betrag der Photovoltaikanlage nicht überschreitet, die in Verbindung mit einer der oben aufgeführten Maßnahmen zur Wärmedämmung opaker Flächen oder zum Austausch vorhandener Winter-Klimaanlagen oder zur Verringerung des Erdbebenrisikos durchgeführt wird.	**48.000 Euro** und in jedem Fall innerhalb der Ausgabengrenze von **2.400 Euro** für jedes kW Nennleistung. Bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) des Präsidialerlasses Nr. 380/2001 wird die Ausgabengrenze auf **1.600 Euro** pro kW Nennleistung gesenkt.

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Die gleichzeitige oder nachträgliche Installation Photovoltaikanlagen, von Speichersystemen, die in die geförderten Photovoltaikanlagen integriert sind	**1.000 Euro** für jede kWh Speicherkapazität des Speichersystems, **innerhalb der Gesamtausgabengrenze von 48.000 Euro** und in jedem Fall **2.400 Euro** pro kW Nennleistung des Systems.

Art der Maßnahme	Maximale Ausgaben
Installation von Infrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in Gebäuden, sofern dies in Verbindung mit mindestens einer der oben genannten Maßnahmen zur Wärmedämmung opaker Oberflächen oder zum Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen erfolgt	**3.000 Euro**

PRAXISBEISPIELE

Beispiel 1

Carlo wohnt in einer Wohnung in einer Wohnanlage, die nicht über eine Zentralheizung verfügt, die Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. Wärmedämmverbundsystem) durchführt, die vom *Superbonus profitieren, wodurch die Verbesserung der zwei Energieklassen erreicht wird*.

Er beschließt, mit einer Renovierung zu beginnen, wobei der Kessel und die Fenster und Türen ausgetauscht und die Sanitäreinrichtungen ausgetauscht werden. In der dargestellten Situation:

- für den Austausch des Kessels und der Fenster einschließlich der Einfassungen wird der *Superbonus* in Höhe von 110% der entstandenen Kosten gewährt, wenn der Kessel und die Fenster die Anforderungen von Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 erfüllen. Daher erhält er bei einer Ausgabe von 8.000 Euro einen Abzug von 8.800 Euro (110%), der über 5 Jahre in jährlichen Raten von 1.760 Euro zu verwenden ist.
- Wenn in den Badezimmern nicht nur die Fußböden und sanitären Einrichtungen, sondern auch durch die Anlagen ausgetauscht werden, ist die Maßnahme insgesamt Teil der außerordentlichen Instandhaltung, und daher berechtigen die damit verbundenen Ausgaben zum Abzug von 50 % der entstandenen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 96.000 Euro (maximaler Abzug 48.000 Euro), der über 10 Jahre zu verteilen ist. Daher wird er bei einer Gesamtausgabe von 20.000 Euro zu einem Abzug von 10.000 (50%) berechtigt sein, mit jährlichen Raten von 1.000 Euro.

Beispiel 2

Vincenzo wohnt in einem Einfamilienhaus und möchte die Sanierung und Steigerung Energieeffizienz seines Hauses durch den Wechsel von der Klasse G in die Klasse E durchführen. Er beschließt, mit der Sanierung wir folgt zu beginnen:

- Austausch des Kessels, der Fenster und Türen und die Erneuerung des Wärmedämmverbundsystems in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung zur ankurbelung der Wirtschaft. *Daher kann er vom Superbonus profitieren*. Für Ausgaben in Höhe von 25.000 Euro (Wärmedämmverbundsystem) und 10.000 Euro (Heizkessel und Fenster und Türen) wird ein Abzug von 38.500 Euro (110%) gewährt, der in 5 jährliche Raten von 7.700 Euro aufgeteilt wird.
- Sanierung des Hauses (Baumaßnahmen an Böden, Anlagentechnik und Badezimmern). Wenn diese Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, kann er von einem Abzug von 50% der entstandenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 96.000 Euro (maximaler Abzug von 48.000 Euro), verteilt über 10 Jahre, profitieren. Daher hat er bei Ausgaben in Höhe von 55.000 Euro Anspruch auf einen Abzug von 50 % der entstandenen Kosten (27.500 Euro), der in 10 gleiche Jahresraten (2.750 Euro) aufgeteilt wird.

Beispiel 3

Carmine ist Eigentümer einer Wohnung in einer Wohnanlage in der Stadt. Er besitzt außerdem ein Reihenhaus am Meer und eines in den Bergen und möchte einige Sanierungsarbeiten durchführen, wobei er den *Superbonus* zu 110% nutzen möchte.

In dieser Situation kann er gleichzeitig den *Superbonus* für die Ausgaben für folgende Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- Energiesanierung an maximal zwei der oben genannten Wohnenheiten, in der Stadt (wenn die Maßnahme zusammen mit einer Maßnahme an den gemeinsamen Teilen durchgeführt wird), am Meer und in den Bergen. Für die Maßnahmen, die an der dritten Wohneinheit durchgeführt werden, kann diese bei Bedarf nach den „normalen" Regeln in den Genuß des Ecobonus kommen.
- Energiesanierung gemäß den Rechtsvorschriften für die gemeinsamen Teile der Wohnanlage
- Erdbebenschutz-Maßnahmen an allen Wohneinheiten, sofern sie sich in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 befinden.

Beispiel 4

Sara wohnt als Mieterin in einem Reihenhaus, das funktional unabhängig ist und einen unabhängigen Zugang hat, und möchte Maßnahmen zur Energiesanierung durchführen, die durch das Gesetz gefördert werden.

Sara wird vom *Superbonus* profitieren können, wenn sie die Hauptmaßnahmen an ihrer Wohneinheit durchführt, wenn durch diese Maßnahmen der Energiebedarf erreicht wird, der durch den Energieausweis für die gleiche Einheit zertifiziert ist.

Beispiel 5

Federica, die in einem Einfamilienhaus wohnt, will ihren alten Heizkessel gegen einen Brennwertkessel der Energieklasse A austauschen und Fenster und Türen ersetzen.

Federica kann den *Superbonus* für beide Maßnahmen in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass mit ihnen die Verbesserung von zwei Energieklassen erreicht wird, die durch den Energieausweis bescheinigt wird.

Beispiel 6

Eine Wohnanlage will als Hauptmaßnahme ein zentralisiertes System zur alleinigen Erzeugung von Brauchwarmwasser für eine Vielzahl von Abnehmern realisieren.

Um Anspruch auf den *Superbonus* zu haben, muss die Wohnanlage in Übereinstimmung mit Absatz 6 des Artikels 5 des Präsidialerlasses Nr. 412/1993 die zentrale Warmwasserbereitungsanlage mit einem eigenen Wärmeerzeuger ausstatten, der sich von dem für die Winterklimatisierung verwendeten Wärmeerzeuger unterscheidet, es sei denn, es gibt technische Hindernisse oder es kann nachgewiesen werden, dass der Einsatz eines einzigen Erzeugers einen energetischen Vorteil bringt.

Beispiel 7

Vittorio, der in einer Wohneinheit in einem Gebäude wohnt, das den Einschränkungen des Kulturerbe- und Landschaftsgesetzes unterliegt, will die Fenster und Türen ersetzen. Kann er denn *Superbonus* in Anspruch nehmen?

Vittorio kann den *Superbonus* für die Ausgaben für den Austausch der Fenster und Türen in Anspruch nehmen, auch wenn keine Hauptmaßnahme (Wärmedämmverbundsystem oder Austausch der Winter-Klimaanlage) am Wohngebäude vorgenommen wird, vorausgesetzt, der Austausch der Fenster und Türen führt zur Verbesserung um zwei Energieklassen oder, falls nicht möglich, zum Übergang in die höchste Energieklasse.

FAQ

1. *Wie funktioniert der Superbonus?*

Mit dem *Superbonus* werden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. Wärmedämmverbundsystem und Kesselaustausch) und der Erdbebensicherheit von Gebäuden mit einem Satz von 110% der Kosten der durchgeführten Maßnahmen gefördert. Dieser Satz gilt für Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 anfallen. Der Begünstigte kann wählen, ob er den Abzug, der in fünf gleichen Jahresraten erfolgt (dies in dem Fall, dass er die Ausgaben direkt durch Zahlung an das/die Unternehmen tätigt, die die Maßnahmen durchführen werden), ob er sich für den von dem/den Unternehmen angewandten Rechnungsrabatt oder für die Abtretung der Gutschrift an andere Parteien, einschließlich Kreditinstitute mit der Option einer späteren Abtretung, entscheidet. Das Unternehmen oder die Unternehmen, die den Rabatt gewähren, erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von 110% des auf die Rechnung angewendeten Rabatts. Diese Steuergutschrift wird immer in fünf gleich hohen Jahresraten verwendet.

2. *Wer kann dies in Anspruch nehmen?*

Anspruch auf den 110%igen Abzug haben:

a. Wohnanlagen für Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen

b. natürliche Personen, außerhalb der Ausübung von gewerblichen, künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten, bei Wohneinheiten

c. die autonomen Wohnungsbauinstitute (Iacp). In diesem Fall ist die Frist für die Inanspruchnahme des 110%igen Abzugs auf die Ausgaben im Zusammenhang mit Energiesanierungs-Maßnahmen der 30. Juni 2022.

d. Wohnungsbaugenossenschaften für Maßnahmen an Immobilien, die in ihrem Eigentum stehen und ihren Mitgliedern zur Nutzung überlassen wurden

e. gemeinnützige Organisationen von sozialem Nutzen, Freiwilligenorganisationen, die in den in Artikel 6 des Gesetzes Nr. 266/1991 genannten Registern eingetragen sind, und Vereinigungen zur sozialen Förderung, die im nationalen Register und in den Registern der Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen eingetragen sind

f. Amateursportverbände und -vereine, beschränkt auf Maßnahmen, die nur für Gebäude oder Gebäudeteile vorgenommen werden, die als Umkleideräume genutzt werden.

3. *Welche Arten von Maßnahmen können durchgeführt werden?*

Was den *Superbonus* betrifft, so wird es bei Energieeffizienzmaßnahmen erforderlich sein, mindestens eine der folgenden Hauptmaßnahmen durchzuführen, um den auf 110% erhöhten Abzug und eventuell den Rechnungsrabatt oder die Abtretung der Gutschrift in Anspruch nehmen zu können:

a. Wärmedämmung opaker Strukturen (z. B. das sog. Wärmedämmverbundsystem) auf vertikalen, horizontalen und geneigten Flächen, die mindestens 25% der Bruttodispersionsfläche des Gebäudes ausmachen. Bei dem betreffenden Gebäude kann es sich um eine Wohnanlage, ein Einfamilienhaus oder eine Wohneinheit innerhalb von Mehrfamilienhäusern, sofern sie funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere getrennte Eingänge haben

b. Maßnahme an den gemeinsamen Teilen des Gebäudes, um die bestehenden Winter-Klimaanlagen durch zentralisierte Systeme zu ersetzen, die mit Folgendem ausgestattet sind:

- wassergekühlte Brennwertkessel mit einer jahreszeitlich bedingten Energieeffizienz der Raumbeheizung, die mindestens der Produktklasse A entspricht, wie sie in der von der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 festgelegt ist $\eta_s \geq 90\%$)
- Wärmepumpen und Hybridsysteme, die im Werk montiert werden, auch mit Erdwärmesonden und möglicherweise in Kombination mit der Installation von Photovoltaikanlagen und entsprechenden Speichersystemen
- Mikro-KWK-Anlagen
- Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung

  die für die Klimatisierung im Winter, für die Klimatisierung im Sommer im Falle von reversiblen Wärmepumpen und für die Erzeugung von Brauchwarmwasser bestimmt sind.

c. Darüber hinaus kann außerdem für die Maßnahmen an den gemeinsamen Gebäudeteilen für den Austausch der bestehenden Winter-Klimaanlagen durch zentralisierte Systeme und ausschließlich für die Gemeinden in Gebirgsregionen, die nicht von den europäischen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen Nichteinhaltung der von der Richtlinie 2008/50/EG vorgesehenen Verpflichtungen durch Italien betroffen sind, der Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme erfolgen.

d. für Einfamilienhäuser oder für Wohneinheiten, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, sofern sie funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge haben, der Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durch Anlagen, die mit Folgendem ausgestattet sind:

- wassergekühlte Brennwertkessel mit einer jahreszeitlich bedingten Energieeffizienz der Raumbeheizung, die mindestens der Produktklasse A entspricht, wie sie in der von der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 festgelegt ist $\eta_s \geq 90\%$)
- Wärmepumpen und Hybridsysteme, die im Werk montiert werden, auch mit Erdwärmesonden und möglicherweise in Kombination mit der Installation von Photovoltaikanlagen und entsprechenden Speichersystemen
- Mikro-KWK-Anlagen
- Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung

  die für die Klimatisierung im Winter, für die Klimatisierung im Sommer im Falle von reversiblen Wärmepumpen und für die Erzeugung von Brauchwarmwasser bestimmt sind.

e. Darüber hinaus gilt für Maßnahmen an Einfamilienhäusern oder an Wohneinheiten, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, sofern sie funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge haben, und ausschließlich für nicht methanisierte Gebiete in Gemeinden, die nicht von europäischen

Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Verpflichtungen durch Italien, dass der Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durch Biomassekesselanlagen mit einer Emissionsleistung mit den für mindestens die 5-Sterne-Klasse vorgesehenen Werten erfolgen kann. Schließlich kann nur für Gemeinden in Gebirgsregionen, die nicht von den europäischen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2147 vom 10. Juli 2014 oder Nr. 2015/2043 vom 28. Mai 2015 wegen Nichteinhaltung der in der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten Verpflichtungen durch Italien betroffen sind, der Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme erfolgen.

Wenn andere im Ecobonus vorgesehene Maßnahmen (z. B. Fenster und Türen, Sonnenschutz, *Gebäudeautomationssysteme*) an gemeinsamen Teilen oder an einzelnen Wohneinheiten durchgeführt werden oder wenn Photovoltaikanlagen, Speichersysteme oder Säulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen installiert werden, kann ein Abzug von 110% des Gesamtwertes aller Maßnahmen vorgenommen werden, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit mindestens einem der oben genannten Strukturmaßnahmen durchgeführt werden. Die durchgeführten Maßnahmen müssen zu einer Gesamtverbesserung um mindestens zwei Energieklassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Erreichung der höchsten Energieklasse führen.

Darüber hinaus können alle Maßnahmen durchgeführt werden, die im sogenannten Sismabonus enthalten sind, d. h. alle Maßnahmen, die darauf abzielen, das Gebäude im Hinblick auf ein geringeres Erdbebenrisiko sicherer zu machen. Der Abzug in Höhe von 110% wird auch für die Einrichtung kontinuierlicher struktureller Überwachungssysteme für die Erdbebensicherheit zur Verfügung stehen, wenn dies in Verbindung mit einer Erdbebenschutz-Maßnahme am Gebäude durchgeführt wird. Darüber hinaus erhält der Begünstigte, der Erdbebenschutz-Maßnahmen durchgeführt hat, auch den 110%igen Abzug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit der möglichen Installation von Photovoltaikanlagen und Speichersystemen.

4. Ist es zwingend erforderlich, eine der Hauptmaßnahmen durchzuführen, um den Abzug oder die Steuergutschrift von 110% zu erhalten?

Ja, es sei denn, das Gebäude unterliegt mindestens einer der Einschränkungen, die im Gesetz über das Kulturerbe und die Landschaft gemäß Gesetzesverordnung Nr. 42/2004 vorgesehen sind, oder strukturelle Maßnahmen sind durch Bau-, Stadtplanungs- und Umweltvorschriften verboten. In diesen Fällen gilt der Abzug bzw. die Steuergutschrift von 110 % für alle im Ecobonus vorgesehenen energetischen Sanierungsmaßnahmen, auch wenn sie nicht in Verbindung mit mindestens einer der Hauptmaßnahmen durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass diese Maßnahmen zu einer Verbesserung um mindestens 2 Energieklassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Erreichung der höchsten Energieklasse führen.

5. Gibt es zusätzliche Auflagen, die erfüllt werden müssen, um den Superbonus für Energieeffizienz-Maßnahmen zu erhalten?

Ja, unbeschadet der Notwendigkeit, mindestens eine der Hauptmaßnahmen durchzuführen, ist es notwendig, eine Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen des Gebäudes (Wohnanlage oder Einfamilienhaus) oder der Wohneinheiten innerhalb von Mehrfamilienhäusern zu erreichen, die funktional unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge von außen haben.

GruenEnergy

Die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen kann auch durch die Durchführung, zusammen mit mindestens einer der Hauptmaßnahmen, aller anderen im Ecobonus vorgesehenen Maßnahmen (wie der Austausch von Fenstern und Türen, Sonnenschutz, Gebäudeautomatisierung, usw.), einschließlich der Installation von Photovoltaikanlagen und Speichersystemen für die erzeugte Energie, erreicht werden und muss durch die Ausstellung von zwei spezifischen Energieausweisen vor und nach der Maßnahme nachgewiesen werden, entsprechend den Angaben, die in der Verordnung, die gemäß Artikel 14 Absatz 3-ter der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 erlassen wird, festgelegt werden.

6. ***Wenn mein Gebäude zur Klasse A3 gehört, brauche ich dann nur in die Klasse A4 aufzusteigen, um einen 110%igen Abzug oder eine Steuergutschrift zu erhalten?***

Ja, das Gesetz legt fest, dass dort, wo die Verbesserung von zwei Energieklassen nicht erreicht werden kann, das Erreichen der höchsten Energieklasse, nämlich A4, ausreichend ist.

7. ***Wenn der Betrag des in einem Jahr zustehenden Abzugs die Bruttosteuer übersteigt, kann ich die Förderung in den Folgejahren geltend machen?***

Nein, der in einem bestimmten Jahr nicht genutzte Teil des Abzugs kann nicht in den Folgejahren geltend gemacht werden.

8. ***Wenn ich die Fenster und Türen erneuern, das Wärmedämmverbundsystem installieren und die Sonnenkollektoren anbringen wollte, könnte ich das ohne finanzielle Ausgaben tun?***

Ja, mit dem *Superbonus* ist es möglich, einige Sanierungsarbeiten (Energiesanierung und Erdbebenschutz) ohne finanziellen Aufwand durchzuführen, indem man sich nach den vom Direktor des Finanzamtes festgelegten Verfahren statt für den Steuerabzug für den Rechnungsrabatt entscheidet. In diesem Fall erhält das Unternehmen eine Steuergutschrift in Höhe von 110% des Wertes des auf die Rechnung angewendeten Rabatts.

9. ***Wie kann der Lieferant, der den Rechnungsrabatt angewandt hat, die Steuergutschrift nutzen?***

Das Unternehmen kann die Steuergutschrift in fünf Jahrestranchen direkt zur Verrechnung im Rahmen von F24 geltend machen oder sie auf jede andere Person (Unternehmen, Banken, Privatpersonen usw.) übertragen.

10. ***Wie oft kann die Steuergutschrift übertragen werden?***

Die Steuergutschrift kann ohne Einschränkung auf jede Person übertragen werden.

11. ***Wenn eine Person eine Steuergutschrift erhält, aber bei der Überprüfung durch ENEA oder das Finanzamt festgestellt wird, dass der Steuerzahler nicht zum Abzug berechtigt war, verliert diese Person die Gutschrift, die sie erhalten hat?***

Nein, der Abtretungsempfänger, der die Gutschrift in gutem Glauben erworben hat, verliert nicht das Recht, die Steuergutschrift in Anspruch zu nehmen.

WOHNEINHEITEN IN WOHNANLAGEN

12. Welche Maßnahmen sind für Wohneinheiten in einer Wohnanlage zulässig?

Diejenigen, die in einer Wohnanlage wohnen, können den *Superbonus* für alle Energieeffizienz-Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen (Hauptmaßnahmen) in Anspruch nehmen, die zu einem 110%igen Abzug berechtigen. Die Durchführung von mindestens einer Hauptmaßnahme berechtigt darüber hinaus dazu, an jeder einzelnen Wohneinheit die im Ecobonus vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen, wie z. B. den Austausch von Fenstern und Türen, den Austausch des Wärmeerzeugers der bestehenden autonomen Klimaanlage und, falls erforderlich, die Anpassung der Verteilungssysteme (z. B. Verteiler und Rohre), der Emission (z. B. Heizkörper einschließlich auch Fußbodensysteme, sofern sie mit dem Wärmeerzeuger kompatibel sind) sowie der Wasserregulierungs- und -aufbereitungssysteme. Darüber hinaus ist es möglich, Photovoltaikanlagen, Speichersysteme und Ladesäulen für Elektrofahrzeuge zu installieren. Photovoltaikanlagen, Speichersysteme und Säulen können sowohl auf gemeinsamen Flächen als auch in einzelnen Wohneinheiten installiert werden. Es ist zu beachten, dass diese Maßnahmen gleichzeitig mit den Hauptmaßnahmen durchgeführt werden müssen und dass sie eine Verbesserung um mindestens zwei Energieklassen oder, wenn dies nicht möglich ist, das Erreichen der höchsten Energieklasse beinhalten müssen.

13. Fallen die Kosten für die Dachisolierung unter den Superbonus?

Ja, solange das Dach ein trennendes Element zwischen dem beheizten Volumen und dem Außenbereich ist, dass auch zusammen mit anderen Isolierungsarbeiten an der opaken Hülle mehr als 25% der gesamten Brutto-Dispersionsfläche betroffen sind und dass die Maßnahmen zur Verbesserung von zwei Energieklassen des Gebäudes führen, auch zusammen mit anderen Energieeffizienz-Maßnahmen und der Installation von Photovoltaik- und Speichersystemen.

14. Reicht der Austausch des Wärmeerzeugungssystems der bestehenden Winter-Klimaanlagen aus oder müssen auch die Leitungen und Anschlüsse ersetzt werden?

Der Austausch des Wärmeerzeugers reicht aus, um in den Genuss des 110%igen Abzugs zu kommen. Zuschussfähig sind die Ausgaben für die Anpassung der Verteilungssysteme (Leitungen), der Emissionen (Heizsysteme) und der Regulierung (Fühler, Thermostate und Thermostatventile).

15. Wenn ich die Fenster einschließlich der Einfassungen in meiner Wohnung in einer Wohnanlage austausche, kann ich dann vom Superbonus profitieren?

Ja, wenn die Maßnahme zusammen mit einer der von der Wohnanlage durchgeführten Hauptmaßnahmen durchgeführt wird, wird die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen des Gebäudes bescheinigt, und die Fenster einschließlich der Einfassungen haben die in der Verordnung vom 19. Februar 2007 angegebenen Wärmedurchlässigkeitseigenschaften.

GruenEnergy

16. Wenn ich den Heizkessel in meiner Wohnung in einer Wohnanlage austausche, kann ich dann vom Superbonus profitieren?

Ja, wenn die Maßnahme zusammen mit einer der von der Wohnanlage durchgeführten Hauptmaßnahmen durchgeführt wird und der Kessel die in Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 angegebenen Merkmale aufweist.

17. Ist es bei Wohnanlagen möglich, als Hauptmaßnahme ein zentralisiertes System nur für die Erzeugung von Brauchwarmwasser zu realisieren? Oder muss die Heizungsanlage trotzdem ausgetauscht werden?

Die Maßnahmen für den Austausch bestehender Winter-Klimaanlagen durch zentralisierte Systeme für Heizung, Kühlung oder Warmwasserversorgung werden mit 110% gefördert, vorausgesetzt, die Verbesserung von zwei Energieklassen wird erreicht. Es ist daher nur dann möglich, die Anlage zur Warmwassererzeugung zu installieren, wenn diese Funktion von demselben Wärmeerzeuger ausgeführt wurde, der auch für die Winterklimatisierung vorgesehen ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Präsidialerlasses Nr. 412/1993, der für Neuinstallationen und Sanierungen vorsieht, dass die zentrale Warmwassererzeugungsanlage für mehrere Abnehmer mit einem eigenen Wärmeerzeuger ausgestattet sein muss, der sich von dem für die Winterklimatisierung verwendeten Wärmeerzeuger unterscheidet, es sei denn, es gibt technische Hindernisse oder es kann nachgewiesen werden, dass die Verwendung eines einzigen Wärmeerzeugers einen energetischen Nutzen bringt. Entsprechend der erlaubten Maßnahme im Rahmen des Ecobonus ist nur die Erzeugung von Warmwasser mit Wärmepumpe und solarthermischen Kollektoren erlaubt.

18. Wenn die Wohnanlage eine der Hauptmaßnahmen durchführt (Mantel oder Heizkessel), kann ich dann auch den Superbonus für die Installation einer Photovoltaikanlage an meiner einzelnen Wohneinheit nutzen?

Ja, auch um durch die Maßnahmen als Ganzes die Verbesserung von mindestens zwei Energieklassen des Gebäudes zu ermöglichen.

19. Wer wird in Bezug auf die Maßnahmen an den gemeinsamen Teilen der Wohnanlagen von den Abzügen profitieren?

Bei Maßnahmen an den gemeinsamen Gebäudeteilen kommt jedem Miteigentümer der Abzug zugute, der auf der Grundlage der Ausgaben berechnet wird, die anhand der Tausendstelunterteilung der Gebäude oder nach den von der Wohnungseigentümerversammlung festgelegten Kriterien ermittelt wurden.

20. Kann der Mieter einer Mietwohnung vom Superbonus profitieren?

Ja, auch der Mieter mit einem eingetragenen Mietvertrag kann vom 110%igen Abzug profitieren (wobei darauf hingewiesen wird, dass für die Ausführung der Maßnahmen die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist).

EINFAMILIENHÄUSER UND WOHNEINHEITEN IN MEHRFAMILIENHÄUSERN

21. Wenn man vorhat, ein Einfamilienhaus zu sanieren, das derzeit über keine Heizungsanlage verfügt (z. B. Landhäuser), kann man dann den Ecobonus für den Bau der neuen Anlage in Anspruch nehmen?

Nein, Absatz 1 des Artikels 119 der Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft bezieht sich auf Artikel 14 des Gesetzeserlasses Nr. 63/2013, der die Dämmung von Gebäuden, die das an den Außenbereich, Kühlräume und den Boden angrenzende beheizte Volumen begrenzen, sowie den Austausch bestehender Klimaanlagen fördert.

ENERGIESANIERUNGS-MAßNAHMEN

22. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den Superbonus für Energiesanierungs-Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können?

Der qualifizierte Techniker muss eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass der durchgeführte Eingriff den technischen Anforderungen und der entsprechenden Eignung der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Kosten entspricht.

Wenn die Option der Übertragung oder des Rechnungsrabatts ausgeübt wird, muss der Begünstigte außerdem die Konformitätsbescheinigung zu den Bedingungen einholen, die zum Steuerabzug berechtigen. Die Konformitätsbescheinigung wird von Fachleuten ausgestellt, die zur telematischen Übermittlung von Erklärungen berechtigt sind (Doktoren in Wirtschaftswissenschaften, Buchhalter, Rechnungsführer und Arbeitsberater) oder von Verantwortlichen der Steuerberatung CAF.

23. Gibt es Grenzen für die Anzahl der Wohneinheiten in einer Wohnanlage, an denen ich Energieeffizienzmaßnahmen durchführen kann?

Ja, für Maßnahmen an Einfamilienhäusern oder an Wohneinheiten, die sich innerhalb von Mehrfamilienhäusern befinden, die funktionell unabhängig sind und einen oder mehrere unabhängige Zugänge haben, sowie an den einzelnen Wohneinheiten innerhalb des Gebäudes in einer Wohnanlage, ist es möglich, den *Superbonus* für maximal zwei Wohneinheiten zu nutzen. Es ist jedoch zu beachten, dass der *Superbonus* nur dann zur Deckung der Kosten für die Maßnahmen an den Gebäudeteilen innerhalb der Wohnanlage verwendet werden kann, wenn diese Arbeiten in Verbindung mit den Arbeiten an den gemeinsamen Teilen der Wohnanlage durchgeführt werden, die Anspruch auf den *Superbonus* begründen. Bei letzteren Maßnahmen hat der Miteigentümer jedoch Anspruch auf den *Superbonus* für die Kosten, die ihm von der Wohnanlage in Rechnung gestellt werden, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, die sich innerhalb der Wohnanlage befinden.

GruenEnergy

ERDBEBENSCHUTZMAßNAHMEN

24. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den Superbonus für Erdbebenschutz-Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können?

Bei Erdbebenschutz-Maßnahmen müssen die mit der strukturellen Planung, der Leitung der baulichen Maßnahmen und der statischen Prüfung beauftragten Fachleute, die bei den Berufsverbänden oder Fachkollegien, denen sie angehören, registriert sind, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos bestätigen.

Wenn die Option der Übertragung oder des Rechnungsrabatts in Anspruch genommen wird, muss der Begünstigte zudem eine Konformitätsbescheinigung über die Bedingungen, die zum Steuerabzug berechtigen, einholen. Die Konformitätsbescheinigung wird von Fachleuten ausgestellt, die zur telematischen Übermittlung von Erklärungen berechtigt sind (Doktoren in Wirtschaftswissenschaften, Buchhalter, Rechnungsführer und Arbeitsberater) oder von Verantwortlichen der Steuerberatung CAF.

25. Gibt es Grenzen für die Anzahl der Einheiten, für die ich die Maßnahmen für den Erdbebenbonus anwenden kann?

Nein, Erdbebenschutzmaßnahmen können bei allen Wohneinheiten durchgeführt werden, auch bei mehr als zwei Wohneinheiten. Die einzige Voraussetzung ist, dass sie sich in den Erdbebenzonen 1, 2 und 3 befinden. Die Unterteilung der italienischen Gemeinden nach Erdbebenrisiko kann unter diesem link abgerufen werden, der auf eine Seite der Website der Abteilung Katastrophenschutz verweist.

26. Kann man im Falle eines Abbruchs und Wiederaufbaus des Gebäudes den Superbonus in Anspruch nehmen?

Ja, der Superbonus umfasst auch den Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Präsidialerlasses Nr. 380/2001.

27. Müssen Fachleute, die Bescheinigungen und eidesstattliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Superbonus ausstellen, besondere Verpflichtungen einhalten?

Ja, Fachleute, die Bescheinigungen und Erklärungen ausstellen, müssen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Höchstgrenze von mindestens 500.000 Euro verfügen, die in jedem Fall den zu bescheinigenden Maßnahmen entspricht, um ihren Kunden und dem Staat eine Entschädigung für Schäden zu garantieren, die durch die ausgeübte Tätigkeit verursacht werden.